

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers

35. Jahrgang

Moers, den 25. September 2008

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2009/2010
- 2. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2008
- Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 11.09.2008
- 4. Bebauungsplan Nr. (5) 15 der Stadt Moers, Utfort Buschstraße 2. vereinfachte Änderung
- 5. 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Moers vom 24.09.2008
- 6. 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung) vom 24.09.2008
- 7. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2006
- 8. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2007
- 9. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
- Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2007
- 11. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2007

Bekanntmachung der Stadt Moers

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2009/2010

Die Anmeldung der Schulneulinge wird im Oktober durchgeführt.

Kinder, die bis zum 31.08.2008 das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 01.08.2008 schulpflichtig.

Kinder, die nach dem 31.08.2008 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Bei Beantragung einer vorzeitigen Einschulung sollten sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der gewählten Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule zur gesonderten Terminvergabe in Verbindung setzen.

Anmeldetermine an den Grundschulen der Stadt Moers:

Dienstag, 28. Oktober 2008 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch, 29. Oktober 2008 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag, 30. Oktober 2008 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde ist vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2009/2010 schulpflichtig werden, erhalten rechtzeitig ein ausführliches Informationsschreiben.

Moers, im September 2008

Der Bürgermeister In Vertretung Rötters Erster Beigeordneter

Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2008

(Umstellung in Teilschritten)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 29.04.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

1. Abschnitt Gesamthaushalt

§ 1 Gliederung des Haushalts

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und wegen der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht in Teilschritten gem. NKFEG NRW in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) und im Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird (ohne Umschuldungen i.H.v. 37.668.751 €)

für die Stadt Moers auf 21.183.359 € für das Zentrale Gebäudemanagement auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben bzw. -auszahlungen und Ausgaben bzw. -auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im kameralen Teil auf 1.035.000 € im doppischen Teil auf 7.340.000 €

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 €

festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 240 v.H. b) für die Grundstücke

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem

Gewerbeertrag 460 v.H.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2008 wiederhergestellt. Die Abdeckung der dann noch verbleibenden Altfehlbeträge ist bis 2013 sicherzustellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsbeträge sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7 Stellenplan

 Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Soweit bei Beamtenstellen gemäß § 5 Stellenobergrenzenverordnung – StOV –Gem- vom
10.05.2005 ku- und kw-Vermerke ausgewiesen
sind, ist jede dritte, von da an freiwerdende Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln oder aber es ist der
Wegfall dieser Planstellen zu bestimmen. Dies gilt
fortwirkend bis zu den Besoldungsgruppen, für die
die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

§ 8 Haushaltsbewirtschaftung

(1) Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 82 GO NRW a.F. und Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW n.F. sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 84 GO NRW a.F. bzw. § 85 GO NRW n.F. entscheidet der Stadtkämmerer.

Erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 und 3 GO NRW / § 83 Abs. 2 und 4 NKF GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie unabweisbare überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen unterliegen nicht der Genehmigung des § 82 GO NRW / § 83 NKF GO NRW:

- die inneren Verrechnungen
- die kalkulatorischen Kosten
- sonstige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken.
- (2) Gemäß § 21 GemHVO n.F. sind im Haushaltsjahr 2008 probeweise für das Jugend- und Sozialamt (NKF-Produktbereiche 31 Soziales und 36 Jugend) Budgets in Form von Zuschussbudgets (Saldo aus Erträgen und Aufwendungen) gebildet worden. Innerhalb der Budgets sind alle Ertragsund Aufwandspositionen gegenseitig deckungsfähig, wobei die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen verbindlich sind. Der Deckungskreis ist vorrangig auf das Budget beschränkt. Gleiches gilt vom Grundsatz her analog für die entsprechenden Ein- und Auszahlungen im Finanzplan. Zur Bewirtschaftung der Budgets wird auf die Anlage "Budgetierungskonzept zum doppischen Produkthaushalt der Stadt Moers" verwiesen.
- (3) Im NKF-Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben werden die Produktsachkonten 5318000 zu ei-

- nem Schulbudget und Reparaturfonds verbunden. Zur Bewirtschaftung dieses Budgets wird auf die Anlage "Budgetierung im doppischen Produktbereich 21 der Stadt Moers" verwiesen.
- (4) Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen werden wie folgt festgelegt:
 - a) für Baumaßnahmen auf 150 T€ (Gesamtvolumen)
 - b) für einmalige Beschaffungen auf 25 T€ (Gesamtvolumen)
 - c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf 25 T€ (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren)

2. Abschnitt Kameraler Haushaltsteil

§ 9 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Der kamerale Teil des Haushaltsplans, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2008 enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 184.985.551 € in der Ausgabe auf 217.821.791 €

im Vermögenshaushalt (einschl. Umschuldungen) in der Einnahme auf 85.024.032 € in der Ausgabe auf 85.024.032 € festgesetzt.

3. Abschnitt Doppischer Haushaltsteil

§ 10 Ergebnis- und Finanzplan

Der doppische Teil des Haushaltsplans, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2008 enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

29.133.167 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 103.416.658 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 29.143.119 € Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 101.310.598 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 16.806.890 €

4. Abschnitt Strukturelles Volumen des Verwaltungshaushaltes 2008

Einnahmen

Gesamteinnahmen 184.985.551 €

abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt zur Abdeckung von Altdefiziten

- aus Grundstücksverkäufen (Haushaltsstelle 1.910.2810.4) <u>2.195.000 €</u>

Strukturelle Einnahmen 182.790.551 €

Ausgaben

Gesamtausgaben 217.821.791 €

abzüglich Abwicklung des Sollfehlbetrages aus 2006

(Haushaltsstelle 1.920.8920.4) <u>35.124.880 €</u>

Strukturelle Ausgaben 182.696.911 €

Strukturelles Ergebnis + 93.640 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wir hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO (a.F.) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Bericht vom 24.06.2008 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO (a.F.) erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 21.08.2008 (Az.: 20-1/15 14 32/6) unter Auflagen erteilt worden.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Neuen Rathaus Moers, Meerstr. 2, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten

<u>Hinweis</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.09.2008

Ballhaus Bürgermeister

Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2008

Die Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO (n.F.) zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO (n.F.) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), verfügbar zu halten.

Einsicht genommen werden kann im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft), zu

den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Moers, den 01.09.2008

Ballhaus Bürgermeister

Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 11.09.2008

Aufgrund der §§ 7Abs. 3 in Verbindung mit 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S.514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S.8) hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 10.09.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Moers unterhält städtische Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen aufgrund der Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes oder des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Moers und den Benutzern ist öffentlichrechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Moers. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach vorheriger Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung sowie die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.

(3) Über die Benutzungsordnung hinaus k\u00f6nnen die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterk\u00fcnfte betrauten Beauftragten des B\u00fcrgermeisters der Stadt Moers in begr\u00fcndeten Einzelf\u00e4llen gegen-\u00fcber Benutzern und/oder Besuchern m\u00fcndliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3 Einweisung in Unterkünfte für Obdachlose

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
 - eine Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie
 - gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt.
 - die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 - schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 4 Zuweisung von Unterkünften an Asylantragsteller, Spätaussiedler oder Flüchtlinge

 Asylantragstellern, Spätaussiedlern oder Flüchtlingen wird durch schriftliche Zuweisungsverfü-

gung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangswohnheim zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer

- eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie
- gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangswohnheims oder bestimmter Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb eines Übergangswohnheims oder in ein anderes Übergangswohnheim verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 - die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 - schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 5 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - die Einweisung bzw. Zuweisung widerrufen wird oder
 - 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Im Falle einer Zwangsräumung ist der Benutzer verpflichtet, dadurch entstandene Kosten zu tragen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ord-

nungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume/der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Unterkunftsschlüssel an den Benutzer und endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 7 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

§ 9 Fälligkeit

- Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der

Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)" vom 14.06.2007 außer Kraft.
- Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -

Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.10.2008 wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkünfte

Asberger Str. 116/118 Rheinhausener Str. 56/58 Römerstr. 675/681

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

132,00 €/Person

83,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung und Wohnungsstrom.

2. Übergangswohnheim für Spätaussiedler

Essenberger Str. 106

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

136,00 €/Person bei Nutzung durch sonstige Personen (Kontingentflüchtlinge)

112,00 €/Person bei Nutzung durch Spätaussiedler

86,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten und Kosten für Wohnungsstrom und Heizung.

3. Übergangswohnheime für Asylantragsteller

Essenberger Str. 104, 104a, 106a Franz-Haniel-Str. 7

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

167,00 €/Person

105,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten und Kosten für Wohnungsstrom und Heizung.

4. Als Selbstzahler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus Mitteln bestreiten, die keine laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.09.2008 beschlossene "Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) " wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge mäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.09.2008

Ballhaus Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers Bebauungsplan Nr. (R) 15 der Stadt Moers, Utfort - Buschstraße 2. vereinfachte Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

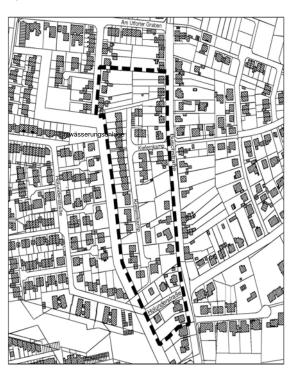
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 21.08.2008
 - die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 15 der Stadt Moers, Utfort - Buschstraße gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen,
 - beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1)
 BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
 - die öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 15 der Stadt Moers, Utfort - Buschstraße gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke der Flur 45 und 46 aus der Gemarkung Repelen.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



II. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 15 der Stadt Moers, Utfort - Buschstraße, mit Begründung liegt in der Zeit vom

06.10. bis einschließlich 05.11.2008

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr freitags 8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 01.09.2008

Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Moers vom 24.09.2008

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofsund Bestattungswesen (Bestattungsgesetz- BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW

2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S.718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.09 2008 folgende Satzung der Stadt Moers beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Stadt Moers vom 19.06.2008 (Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Moers vom 25. Juni 2008) wird wie folgt geändert:

I.

§ 6 Abs. 2, Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

- Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen <u>kurz angeleinte Hunde</u> und Blindenhunde, <u>die ausschließlich auf den Wegen mitzuführen sind</u>. Hundekot ist zu entfernen.

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 24. September 2008

Ballhaus Bürgermeister

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung) vom 24.09.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV NRW 2006 S. 35) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Moers vom 17.04.2003 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ausgenommen von dieser Satzung sind nachfolgend namentlich aufgeführte Bäume: Baumweide, Birke, Erle, Hybridpappel. Nicht unter diese Satzung fallen ebenfalls sämtliche Nadelbäume und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 24. September 2008

Ballhaus Bürgermeister

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2006

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagement Moers zum 31.12.2006 wird mit einer Bilanzsumme von 1.960.453,35 € und einem Jahresverlust von 435.444,70 €festgestellt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrales Gebäudemanagement Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.11.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Eigenbetriebsordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des ZGM. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des ZGM sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen

(JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt.

"Die zum 01.01.2006 neu gegründete eigenbetriebsähnliche Einrichtung – Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers – erbringt Leistungen für die Stadt Moers. Gemäß § 10 Abs. 2 EigVO sind sämtliche Lieferungen und Leistungen des Betriebes angemessen zu vergüten. Aufgrund der nicht kostendeckenden Entgelte hat der Betrieb zum 31.12.2006 einen Verlust von 435.444,70 Euro erzielt. Es findet ein Substanzverzehr statt.

Dieser hat im Jahresabschluss 2006 dazu geführt, dass das gesamte Eigenkapital des Betriebes aufgebraucht ist und darüber hinaus ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 335.444,70 Euro ausgewiesen werden musste. Zum 31.12.2006 liegt daher eine bilanzielle Überschuldung des Betriebes vor. Dies steht den § 75 Abs. 7 GO NRW i.V.m. § 97 3 GO NRW sowie den §§ 9 und 10 EigVO NRW entgegen.

Maßnahmen zum Verlustausgleich für den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2006 hat die Stadt Moers bereits in 2007 ergriffen."

GPA NRW Abschlussprüfung- Beratung – Revision Im Auftrag Thomas Nauber

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.10.2008 – 20.10.2008 bei der STADTBAU MOERS GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers zwischen 08.00 - 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 15.09.2008 Rösch Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2007

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.06.2008 wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagement Moers zum 31.12.2007 wird mit einer Bilanzsumme von 2.498.434,11 € und einem Jahresüberschuss von 150.023,64 €festgestellt.

Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages von 435.444,70 € ergibt sich ein Bilanzverlust von 285.421.06 €

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrales Gebäudemanagement Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Düsseldorf, bedient

Diese hat mit Datum vom 26.05.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des ZGM. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deut-Grundsätze ordnungsmäßiger schlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des ZGM sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der

Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ergänzen wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis.

"Die zum 01.01.2006 neu gegründete eigenbetriebsähnliche Einrichtung – Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers – erbringt Leistungen für die Stadt Moers. Gemäß § 10 Abs. 2 EigVO sind sämtliche Lieferungen und Leistungen des Betriebes angemessen zu vergüten. Aufgrund der nicht kostendeckenden Entgelte hat der Betrieb zum 31.12.2007 einen Bilanzverlust von 285.421,06 Euro erzielt. Es findet ein Substanzverzehr statt.

Dieser hat im Jahresabschluss 2007 dazu geführt, dass das gesamte Eigenkapital des Betriebes aufgebraucht ist und darüber hinaus ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 185.421,06 Euro ausgewiesen werden musste. Zum 31.12.2007 liegt daher eine bilanzielle Überschuldung des Betriebes vor. Dies steht den § 75 Abs. 7 GO NRW i.V.m. § 97 3 GO NRW sowie den §§ 9 und 10 EigVO NRW entgegen.

Maßnahmen zum Verlustausgleich für den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2007 hat die Stadt Moers bereits in 2007 ergriffen."

GPA NRW Abschlussprüfung- Beratung – Revision Im Auftrag Thomas Nauber

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.10.2008 – 20.10.2008 bei der STADTBAU MOERS GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers zwischen 08.00 - 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 15.09.2008 Rösch Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 10.07.2008 folgenden Beschluss gefasst:

 Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2007 wird mit einer Bilanzsumme von 83.330.847,56 €festgestellt.

Im Jahresabschluss 2007 beträgt:

der Jahresüberschuss

182.617,73 €

Der Bilanzgewinn von 290.546,92 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG, Köln, hat am 04.06.2008 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich aus

wirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2008 – 10.10.2008 in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 12.09.2008

Heinz-A. Janßen Geschäftsführer

Roland Rösch Geschäftsführer

Bekanntmachung der Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2007

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 19.06.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 festgestellt und wie folgt beschlossen:

"Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme von 17.731.587,43 EUR und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR wird festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2007 in Höhe von 294.332,51 EUR.

Der Jahresfehlbetrag 2007 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zum 01.09.2008 geleistet werden. Ab dem 01.09.2008 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2008 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen."

"Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2007."

"Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2007."

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Düsseldorf, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Ulrike Otto, hat am 2. Mai 2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesell-

schaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt "Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2008

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 15. August 2008

Hans-Peter Kaiser Gerd Lück Geschäftsführer Prokurist

Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2007.

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschafts-förderung hat am 19.06.2008 den **Jahresabschluss zum 31.12.2007** festgestellt und wie folgt beschlossen: "Der Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, zum

31.12.2007 wird mit einer Bilanzsumme von 2.122.793,54 Euro und einem Bilanzverlust von 0,--EUR festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2007 beträgt 607.847,16 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 360.000 Euro geleistet

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2007 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 01.09 2008 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.09.2008 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt."

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Düsseldorf, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Ulrike Otto, hat am 2. Mai 2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler

berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2008

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 15. August 2008

Hans-Peter Kaiser Vorstand